

## Neues aus der Rechtsprechung

### **EuGH: Arbeitszeiterfassungspflicht auch für Hausangestellte**

*Auch private Haushalte müssen die Arbeitszeit von Hausangestellten erfassen. Eine nationale Ausnahme, die das verhindert, verstößt gegen EU-Recht – und kann zudem Frauen mittelbar diskriminieren. Die Entscheidung des EuGH (Az. C-531/23) hat auch Signalwirkung für die nationale Umsetzungspflicht und die Praxis der Arbeitszeiterfassung in Deutschland.*

#### **Der Sachverhalt**

Eine Hausangestellte klagte in Spanien gegen ihren privaten Arbeitgeber auf Abgeltung von Urlaubstagen und Überstunden, konnte aber mangels Arbeitszeiterfassung – gestützt auf eine nationale Ausnahmeregelung für private Hausangestellte – die Anzahl ihrer tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nicht beweisen. Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht bezweifelte die Vereinbarkeit dieser Ausnahmeregelung mit dem EU-Arbeitszeitrecht und legte dem EuGH eine Vorlagefrage vor.

#### **Die Entscheidung des Gerichts**

Der EuGH stellt einen Verstoß der spanischen Ausnahmeregelung gegen die europäische Arbeitszeit-Richtlinie fest und bestätigt damit seine seit 2019 bestehende Rechtsprechungslinie (sog. *CCOO-Entscheidung*): Zwar schreibe die Richtlinie selbst keine konkreten Maßnahmen vor. Damit Arbeitnehmer ihre Rechte auf Mindestruhezeiten aus der RL 2003/88 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 GRCh aber in der Praxis effektiv durchsetzen können, sei die Einführung eines Systems unerlässlich, mit dem objektiv und verlässlich die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erfasst werden können. Der Umsetzungsspielraum der EU-Mitgliedsstaaten beschränke sich insoweit auf die konkreten Modalitäten der unbedingt einzuführenden Zeiterfassungspflicht für Arbeitgeber.

Weil Hausangestellte in der Praxis überwiegend Frauen seien, liege zugleich eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vor. Eine solche sei nur zulässig, wenn sie durch ein rechtmäßiges

Ziel sachlich gerechtfertigt werde und die Regelung geeignet und erforderlich sei, dieses Ziel systematisch zu verfolgen. Im konkreten Fall lagen dem EuGH keine Angaben zu einem solchen Ziel vor – es bleibt daher Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob eine Rechtfertigung vorliegt.

### **Praxishinweis**

Die Tatsache, dass der nationale Gesetzgeber seiner Umsetzungspflicht bisher noch nicht nachgekommen ist, schützt deutsche Arbeitgeber nicht. Das BAG leitet in seiner Grundsatzentscheidung im Jahr 2022 eine unbedingte Pflicht zur Arbeitszeiterfassung aus § 3 ArbSchG her. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung von April 2025 wurde zudem erneut die Einführung einer verbindlichen elektronischen Arbeitszeiterfassung angekündigt. Es sind Übergangsfristen für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen, um die Umsetzung zu erleichtern. Es ist außerdem davon auszugehen, dass – anknüpfend an den Referentenentwurf aus dem Jahr 2023 – flächendeckend eine *elektronische* Arbeitszeiterfassung vorgeschrieben werden wird (ausgenommen Kleinbetriebe). Damit wäre der klassische Stundenzettel passé. Unternehmen sollten sich auf die bevorstehenden Änderungen vorbereiten und geeignete Systeme zur Arbeitszeiterfassung implementieren.



## Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm  
+49 221 650 65-129  
[detlef.grimm@loschelder.de](mailto:detlef.grimm@loschelder.de)



Dr. Martin Brock  
+49 221 650 65-233  
[martin.brock@loschelder.de](mailto:martin.brock@loschelder.de)



Dr. Sebastian Pelzer  
+49 221 650 65-263  
[sebastian.pelzer@loschelder.de](mailto:sebastian.pelzer@loschelder.de)



Arne Gehrke, LL.M.  
+49 221 650 65-263  
[arne.gehrke@loschelder.de](mailto:arne.gehrke@loschelder.de)



Dr. Stefan Freh  
+49 221 650 65-129  
[stefan.freh@loschelder.de](mailto:stefan.freh@loschelder.de)



Farzan Daneshian, LL.M.  
+49 221 65065-263  
[farzan.daneshian@loschelder.de](mailto:farzan.daneshian@loschelder.de)



Dr. Sebastian Krüß, LL.M.  
+49 221 65065-129  
[sebastian.kruells@loschelder.de](mailto:sebastian.kruells@loschelder.de)



Dr. Baris Güzél  
+49 221 65065-129  
[baris.guezel@loschelder.de](mailto:baris.guezel@loschelder.de)



Dr. Moritz Waltermann  
+49 221 65065-129  
[moritz.waltermann@loschelder.de](mailto:moritz.waltermann@loschelder.de)

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

[info@loschelder.de](mailto:info@loschelder.de)

[www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)